



Rundschreiben 2/2019

Themenschwerpunkte:

PKW's mit ausländischem Kennzeichen	1
Befreiung Rai – Gebühren	2
Änderung zu Lasten lebende Familienmitglieder.....	2
VIES-Eintragung	2
Absichtserklärung und elektronische Rechnung.....	2
Aufschub Esterometro und Kunden- und Lieferantenlisten	3
Brexit Vereinigtes Königreich am 30. März 2019.....	3
Notarielle Urkunde für Kaufvorverträge für im Bau befindliche Immobilien	3
Fälligkeiten	4

PKW's mit ausländischem Kennzeichen

Mit dem Gesetz vom 01.12.2018 wurde die Straßenverkehrsordnung in einigen Punkten abgeändert. Die Änderungen betreffen unter anderem die Verwendung von **Autos mit ausländischen Kennzeichen** in Italien durch im Inland ansässige Personen.

Grundsätzlich gilt, dass eine seit mehr als 60 Tagen in Italien ansässige Person nicht mit einem im Ausland zugelassenen Fahrzeug fahren darf. Dies gilt auch dann, wenn der Wagen nur vorübergehend oder gefälligkeitshalber verwendet wird, und so auch wenn es sich um einen Wagen eines Familienangehörigen handelt, der im Ausland ansässig ist.

Es gelten folgende Ausnahmen:

Ein in Italien ansässige Person darf einen ausländischen Wagen fahren,

- wenn dieser von einem nichtansässigen Unternehmen (ohne Betriebsstätte in Italien) einem Inländer aufgrund eines Leasingvertrages oder eines Mietvertrages (Langzeitmiete) übergeben wird, oder
- wenn der Wagen von einem nicht ansässigen Unternehmen auf der Grundlage eines Leihvertrages an einen seiner Arbeitnehmer oder Mitarbeiter zur Verfügung gestellt wird.

In den beiden genannten Ausnahmefällen ist es wichtig, dass dies ausreichend dokumentiert wird und bei Kontrollen umgehend vorgezeigt werden kann.

Im ersten Fall (a. Miete/Leasing) muss der Miet- bzw. Leasingvertrag (auch in Kopie) im Auto aufliegen. Wenn der Leasingnehmer eine Gesellschaft ist, die den Wagen dem Verwalter oder Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, sollte dieser eigens dazu berechtigt und die Berechtigung auch im Auto mitgeführt werden.

Im zweiten Fall (b. Arbeitnehmer) ist die Verwendung ausschließlich dem Mitarbeiter gestattet, nicht den Familienangehörigen. Auch hier ist der entsprechende Leihvertrag im Auto zu hinterlegen.



Weiters ist es nötig, dass die Unterlagen/Dokumente mit einem "echten oder sicheren Datum" ("data certa") versehen sind, wobei das sichere Datum

- mittels Registrierung der im Ausland abgeschlossenen Verträge,
 - mittels einer notariell beglaubigter Unterschrift,
 - mittels digitaler Unterschrift versehenen Dokumente,
 - mittels Versendung per Post ohne Umschlag (Poststempel ist auf dem Dokument) oder
 - mittels Versendung über eine zertifizierte E-Mail (PEC),
- erfolgen kann.

Befreiung Rai – Gebühren

Jene Personen, welche das Alter von **75 Jahren** erreicht haben und gleichzeitig im Vorjahr ein Einkommen von Euro 8.000,00 nicht überschreiten, können die **Befreiung der RAI-Gebühren** beantragen (Euro 90 für das Jahr 2019). In diesem Jahr wurde die Frist auf den **30. April 2019** festgelegt. Um eine Befreiung für das zweite Semester zu beantragen, fällt die Frist auf den 31. Juli 2019.

Da die ersten Raten bereits in der Stromrechnung angelastet wurden, muss ein entsprechender Rückerstattungsantrag der angelasteten Beiträge eingereicht werden. Ein entsprechendes **Antragsformular** kann von der Seite der Einnahmenagentur, vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen oder unter www.canone.rai.it abgerufen werden.

Die Meldung hat vom Steuerpflichtigen oder von einer von ihm beauftragten Person zu erfolgen, entweder über

- den telematischen Kanal **Fisconline oder Entratel**
- mittels **zertifizierter E-Mail** (sog. PEC) an cp22.sat@postacertificata.rai.it
- mittels **offenem Einschreibebrief** an: Agenzia delle Entrate, Ufficio Torino 1, Sportello abbonamenti TV, Casella postale 22, 10121 Torino.

Änderung zu Lasten lebende Familienmitglieder

Bisher lebten laut Steuerrecht Familienmitglieder als zu Lasten, welche ein Jahreseinkommen unter Euro 2.840,51 vorwiesen. Hierbei wird ein zusätzlicher Absetzbetrag in der Steuerklärung anerkannt, ebenfalls können bestimmte Kosten wie z.B. Arztspeisen von der Steuerschuld abgezogen werden.

Ab dem Jahr 2019 (UNCIO 2020) wird dieses Limit für Kinder, welche das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, auf Euro 4.000,00 erhöht.

VIES-Eintragung

Jene Identifikationsnummer, die man bei Eintragung in die Datenbank erhält, wird **automatisch gelöscht**, wenn für **vier aufeinanderfolgende Quartale keine Intrastat-Meldung** abgegeben wird. Die Löschung wird vom Finanzamt durch eine Mitteilung angekündigt.

Bei Erhalt der Mitteilung ersuchen wir um **umgehende Übermittlung an unsere Kanzlei**, da nach erfolgter Löschung keine innergemeinschaftlichen Umsätze mehr getätigt werden können. Sollten Sie bereits seit einiger Zeit keine Rechnungen ins EU-Ausland erstellt haben, sollten Sie den aktuellen Eintragungstatus im VIES-Register kontrollieren:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies/

Absichtserklärung und elektronische Rechnung

Zurzeit ist die Angabe der Protokollnummer der Absichtserklärung auf der elektronischen Rechnung noch nicht Pflicht. Die Agentur der Einnahmen weist jedoch darauf hin, dass künftig automatische Kontrollen durchgeführt werden können. Hierbei werden von Seiten der Agentur der Einnahmen folgende Varianten für die Angabe der Protokollnummer bekannt gegeben:



- die Ausstellungsnummer und das Datum der Absichtserklärung können im Feld „causale“ angegeben werden;
- die Daten können im Zeilenblock „AltriDatiGestionali“ angegeben werden.

Wir empfehlen Ihnen bereits jetzt die nötigen Angaben im Feld „AltriDatiGestionali“ anzugeben.

Um weitere Informationen bezüglich der Absichtserklärung zu erhalten, verweisen wir Sie auf unser Rundschreiben 9/2018, welche wir am 18. Dezember 2018 erstellt haben.

Aufschub Esterometro und Kunden- und Lieferantenlisten

Die neue Meldung Esterometro für Januar und Februar und die Kunden- und Lieferantenlisten für die zweite Jahreshälfte 2018 wurden auf den 30. April 2019 aufgeschoben.

Brexit Vereinigtes Königreich am 30. März 2019

In Bezug auf den Ausstieg des Vereinigten Königreichs aus der EU, hat das Zollamt nun eine Verhaltensrichtlinie veröffentlicht.

Ab dem 30. März 2019 zählen Waren und Dienstleistungen welche nach und aus dem Vereinigten Königreich verkauft bzw. gekauft werden nicht mehr zu den innergemeinschaftliche Operationen. Somit sind diese Operationen in der Intrastat-Meldung nicht mehr zu berücksichtigen.

Verkaufte Waren zählen ab dem 30. März 2019 zu den Exporten und sind somit Teil des Plafonds. Im Einkauf zählen diese somit zu den Importen.

Notarielle Urkunde für Kaufvorverträge für im Bau befindliche Immobilien

Ab dem 16. März treten neue gesetzliche Verpflichtungen betreffend Kaufvorverträge für noch zu errichtenden Liegenschaften in Kraft.

Damit müssen alle Kaufvorverträge für Immobilien, für die:

- a) eine Baukonzession bereits ausgestellt wurde und der Bau noch nicht erfolgt ist,
- b) der Bau noch nicht abgeschlossen ist und folglich die Bewohnbarkeitserklärung noch nicht ausgestellt werden konnte,

durch eine öffentliche Urkunde oder mit einer Privaturkunde mit einer notariellen beglaubigten Unterschrift, abgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind ab 16. März folgende Neuerungen in Bezug auf die von Bauträgern gegenüber Privatpersonen ausgestellten Bürgschaften in Form von Bankgarantien oder Versicherungspolizzen zu beachten:

- Bis zum Abschluss des definitiven Kaufvertrages muss der Bauträger dem Käufer für alle gezahlten Beträge eine Bürgschaft in Form einer Bankgarantie oder einer Versicherungspolizze übergeben, wobei diese alle vom Gesetz vorgeschriebenen Eigenschaften aufweisen müssen; Sollte die Bürgschaft nicht übergeben werden, kann der Käufer die Nichtigkeit des Vertrages geltend machen;
- Die Daten der Bürgschaft müssen im Kaufvorvertrag angegeben werden und die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden; entspricht die Bürgschaft nicht den gesetzlichen Bestimmungen, ist der Kaufvorvertrag nichtig;
- Beim definitiven Kaufvertrag muss der Bauträger dem Käufer eine zehnjährige Haftpflichtversicherungspolizze zur Abdeckung von Strukturmängeln übergeben.



Fälligkeiten

Montag, 18. März

- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **Februar** 2019 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** aus der MwSt-Jahreserklärung 2019 – Jahr 2018 bei trimestraler MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Februar
- Einzahlung der Vidimierungsgebühr für Kapitalgesellschaften

Montag, 25. März

- Versendung der **Intrastat**-Meldung Monat Februar.

Montag, 1. April

- Übergabe der Bescheinigungen CU an Angestellte, Freiberufler usw.

Dienstag, 16. April

- Einzahlung der **MwSt.-Schuld** vom **März** 2019 bei monatlicher MwSt. Abrechnung
- Einzahlung der **Steuereinbehalte** auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat März

Dienstag, 23. April

- Zahlung der Stempelmarken auf der elektronischen Rechnung des 1. Trimesters

Donnerstag, 25. April

- Versendung der **Intrastat**-Meldung Monat März
- Versendung der **Intrastat**-Meldung 1. Trimester 2019

Dienstag, 30. April

- Letzter Termin für die Genehmigung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften mit Bilanzdatum 31.12.2018
- Abgabetermin MwSt-Erklärung 2019 – Jahr 2018
- Versand „esterometro“ Januar, Februar und März 2019
- Versand Kunden- und Lieferantenliste 2. Semester 2018

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen